

AG 3 Vertiefung zum Vortrag von Bellinda Bertolucci und Claire Deery

Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Vor dem Hintergrund der seit dem 01.09.2019 (z.T. wenige Änderungen bereits seit 21.08.2019 durch „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“) in Kraft befindlichen Änderungen im AsylbLG wurde diskutiert, welche Erfahrungen es bereits gibt, welche Folgen zu erwarten sind und wie ggf. zu handeln wäre.

positive Aspekte der Änderungen im AsylbLG:

- gesetzlich geregelt, dass die Leistungen angepasst werden müssen, sobald die bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.
- Schließung der Förderlücke für Gestattete in (schulischer oder betrieblicher) Ausbildung oder Studium, dadurch, dass sie trotz förderfähiger Ausbildung Leistungen nach § 2 AsylbLG beziehen dürfen.
- Anspruch auf Leistungen ab Asylgesuch
- Es gibt einen monatlichen Freibetrag von 200,- Euro für ehrenamtliche Tätigkeiten

negative Aspekte der Änderungen im AsylbLG:

- kompletter Ausschluss von Leistungen (nach zwei Wochen Leistungsbezug) für in anderen EU-Staaten Anerkannte
- Leistungen nach § 3 AsylbLG gibt es nun für 18 statt 15 Monate
- alleinstehende Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften werden wie Haushaltsgemeinschaft behandelt und erhalten nur Regelbedarfsstufe 2 (sowohl bei Leistungen nach § 3 als auch nach § 2 AsylbLG)
- erwachsene Kinder unter 25 Jahre, die mit ihren Eltern in einem Haushalt leben, erhalten Leistungen nur noch nach Regelbedarfsstufe 3

Unklar war den Teilnehmer_innen der AG:

- Werden regelmäßig neue Bescheide verschickt für die alleinstehenden Erwachsenen in Gemeinschaftsunterkünften, die nun in die Regelbedarfsstufe 2 herabgestuft werden und somit 10% (bei Leistungen nach § 3 AsylbLG) bis 20% (bei Leistungen nach § 2 AsylbLG) weniger Leistungen erhalten. Eigentlich wäre ein schriftlicher Bescheid notwendig
- Wie wird es gehandhabt werden bei Menschen, die in anderen EU-Staaten eine Anerkennung haben, deren Asylantrag somit als „unzulässig“ abgelehnt wurde, nun aber eine Klage laufen habe, die (durch Rechtsschutzantrag) aufschiebende Wirkung hat. Werden sie auch von allen Leistungen ausgeschlossen werden? In Niedersachsen hat das Innenministerium mündlich mitgeteilt, dass diese Personen eine Duldung bekommen sollen und daher auch nicht unter den Leistungsausschluss fallen dürften.

Handlungsmöglichkeiten:

- auf schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid bestehen
- Widerspruch und bei Ablehnung Klage und Eilverfahren. Hinweis: Klageverfahren vor dem Sozialgericht sind ohne Gebühren, es wird bei Kürzungen im AsylbLG immer Prozesskostenhilfe gewährt, dadurch aus Anwalt/Anwältin kostenlos. Es ist immer ein Eilverfahren möglich, wenn das grundgesetzlich verbrieft Existenzminimum verletzt wird!